



Entscheidung

In der Sache

Wernigeröder SV „Rot-Weiss“ e.V.
Verein: Red Devils Wernigerode
c/o Wernigeröder SV „Rot-Weiss“ e.V.
Gießbergweg 6, 38855 Wernigerode

– Antragsteller –

und

**Regel- und Schiedsrichterkommission
Floorball Verband Deutschland e.V.**
c/o Roland Büttner
Goesselstr. 55
28215 Bremen

– Antragsgegnerin –

wegen Unterschreitung des Schiedsrichterkontingent

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den Ralf Kühne (Vorsitzender), Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender), Julia Bran (Beisitzerin) und Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

1.
Der Antrag vom 04.12.2023 des Antragstellers auf Aufhebung des Strafbescheid Nr. RSK 004-23/24 vom 24.11.2023 wird zurückgewiesen.
2.
Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von 50,00 Euro zu tragen.

Begründung:

1.
Die Antragsgegnerin hat unter dem Aktenzeichen RSK 004-23/24 mit Strafbescheid vom 24.11.2023 gegen den Antragsteller eine Strafgebühr in Höhe von 1.500,00 € verhängt; da im 1. Jahr der Antragsteller sein Schiedsrichtersoll nicht erfüllt hat; Abschnitt III § 2.4. SRO, § 7.1 GBO.

Dagegen wendet sich der Antragsteller mit einem Antrag vom 04.12.2023, diesen Strafbescheid vom 24.11.2023 aufzuheben. Zusätzlich wird beantragt, die Wiederinkraftsetzung/Reaktivierung der Strafbescheide RSK 005-21-22 und RSK 006-21-22 aufzuheben.

Der Antrag vom 04.12.2023 wird durch den Antragsteller am 07.12.2023, 14.12.2023 und 11.01.2024 weitergehend begründet. Die Antragsgegnerin hat sich ebenfalls am 05.12.2023, 14.12.2023 und 15.12.2023 zur Sache eingelassen.

Auf die gewechselten Schriftsätze wird Bezug genommen.

Die Geschäftsstelle von FD hat mit Email vom 28.03.2024 mitgeteilt, dass die Kautions für die Einleitung des Verfahrens vor der VSK am 05.12.2024 eingezahlt wurde (§11 Abs. 4 REO, § 9 GBO).

2.

Die Vereine in den Floorball-Bundesligen haben für jede Saison ein Schiedsrichterkontingent gem. III. § 2 SRO zu erfüllen und zu melden. Die Fristen für die Meldung eines Kontingentes sind in der Schiedsrichterordnung Abschnitt III § 2.1. geregelt:

*a. Die am Bundesligaspielbetrieb von FD teilnehmenden Vereine müssen je Team drei Schiedsrichter*innen für ihr Kontingent melden. Im Landesverband erworbene Schiedsrichtertlizenzen sind hier von ausgeschlossen. Es sind mindestens drei N3-Lizenzen einzuhalten.*

b. Das Schiedsrichterkontingent für die aktuelle Saison ist bis zum 31.08. per Mail an rsk@floorball.de zu melden. Eine Nachmeldung ist nur bis 30.09. zulässig, wenn der Kurs oder Nachtest nach dem 31.08 stattfindet. Alle bis zu dieser Frist nicht oder nicht vollständig gemeldeten Kontingente werden als „unterschriften“ gewertet.

Für den Fall, dass das Schiedsrichterkontingent unterschritten wird, sind diese Fälle ebenfalls in der Schiedsrichterordnung Abschnitt III § 2.2. und 2.3. geregelt:

*2. Sollte ein bis dato erfülltes Schiedsrichterkontingent nach der Meldefrist unterschritten werden, so hat der Verein die Möglichkeit, das Kontingent innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe durch die RSK FD mit einem/einer anderen Schiedsrichter*in aufzufüllen (zeitweise Unterschreitung).*

*3. Wird einem/einer Kontingentschiedsrichter*in die Lizenz entzogen oder tritt dieser zurück und kann das Kontingent nicht in der genannten Frist mit anderen Schiedsrichter*innen aufgefüllt werden, gilt es als nicht erfüllt (Unterschreitung).*

*a. Kontingentschiedsrichter*innen der FBL, die mehr Sperrtermine benötigen als sie zur Verfügung haben, werden ebenfalls dem Kontingent des Bundesligateams in der laufenden Saison nicht weiter angerechnet.*

Alle Vereine in den Bundesligen sind die Regelung zum Spielbetrieb bekannt, wozu auch die Gestellung von Kontingentschiedsrichtern gehört, bzw. verpflichtet, sich über diese Regelungen zu informieren.

Im Übrigen ist die Frist gem. Abschnitt III § 2.2. SRO beachtlich, die allerdings eine Information des Antragsgegnerin an den jeweiligen betroffenen Verein voraussetzt, um den Fristbeginn in Lauf zu setzen.

3.

Der Antrag des Antragstellers vom 04.12.2023 ist aus formellen Gründen zurückzuweisen.

Entsprechend der Email der Geschäftsstelle von Floorball Deutschland vom 30.05.2024 wurde mitgeteilt, dass der Strafbescheid RSK 004-23/24 durch die Geschäftsstelle am 24.11.2023 dem Antragsteller zugesandt wurde. Die Zustellung erfolgte per Email vom 24.11.2023 um 14.56 Uhr. Das hat der Antragsteller mit seiner Email vom 03.06.2024

Aktenzeichen: 026/SRO/2023

ebenfalls bestätigt. Auf die dazu zur Verfahrensakte gereichten Emails wird Bezug genommen.

Das am 04.12.2023 eingelegte Rechtsmittel ist fristgerecht erfolgt (§ 11 Abs. 1, 3 REO), mit den Anträgen, den Strafbescheid vom 24.11.2023 sowie die Wiederinkraftsetzung/Reaktivierung der Strafbescheide RSK 005-21-22 und RSK 006-21-22 aufzuheben.

Allerdings wird durch die E-Mail der Geschäftsstelle von Floorball Deutschland vom 28.03.2024 bestätigt, dass die Kautionszahlung in Höhe von 50,00 Euro erst am 05.12.2023 auf dem Konto von Floorball Deutschland eingegangen ist.

Zu den Verfahrensvoraussetzungen gehört, dass neben der fristgerechten Verfahrenseinleitung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1, 3 REO innerhalb der 10-tägigen Verfahrenseinleitungsfrist eine Kautionszahlung für das angestrebte Verfahren vor der Verbandsspruchkammer auf das Konto von Floorball Deutschland zu entrichten ist (§ 11 Abs. 4 REO). Die Höhe der dabei zu entrichteten Kautionszahlung in Höhe von 50,00 Euro bestimmt sich aus § 9 GBO.

Der Antragsteller ist im Strafbescheid vom 24.11.2023 (RSK 004-23/24) wegen Unterschreitung des Schiedsrichterkontingents im Rahmen der Rechtsmittelbelehrung auf diese einzuhaltende Frist hingewiesen worden. Er wurde ausdrücklich auch darauf hingewiesen, dass es für die Rechtzeitigkeit der Zahlung auf den Eingang der Kautionszahlung auf dem Konto von Floorball Deutschland ankommt. Durch die Bestätigung der Geschäftsstelle von Floorball Deutschland, dass die Kautionszahlung erst am 05.12.2023 auf dem Konto von Floorball Deutschland gutgeschrieben wurde, ist die Kautionszahlung um 1 Tag zu spät entrichtet worden.

Die Frist beginnt am darauffolgenden Tag des Empfangs der entsprechenden angegriffenen Entscheidung. Als Empfang gilt bei Versendung der Email der Tag des Absendens der Email. Durch die Geschäftsstelle von Floorball Deutschland und den Antragsteller ist der Nachweis des tatsächlichen Zugangs der Email am 24.11.2023 erbracht worden.

Die Frist endet, wenn der Schriftsatz oder die einzuhaltende Frist spätestens am letzten Tag der Frist bis 24.00 Uhr erfüllt ist. Nur wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen bundeseinheitlichen Feiertag fällt, verlängert sich die Frist bis zum nächstfolgenden Arbeitstag. Insoweit wird auf § 6 b REO verwiesen.

Damit endete die Frist zur Einreichung des eingelegten Rechtsmittels sowie zur Zahlung der dazu gehörenden Kautionszahlung am 04.12.2023 um 24.00 Uhr.

Ergänzend wird auf §§ 187, 188 BGB Bezug genommen.

Auf Grund der verspäteten Zahlung der Kautionszahlung muss der ursprünglich eingelegte fristgerechte Antrag vom 04.12.2023 als verfristet zurückgewiesen werden.

Dies hat darüber hinaus zur Folge, dass der Antragsteller in die Kosten zu verurteilt ist.

Insofern muss die Verbandsspruchkammer in diesem Verfahren nicht darüber befinden, ob tatsächliche Gründe vorliegen, die den Antragsteller hinsichtlich der nicht ausreichend gestellten Kontingent-Schiedsrichter exkulpieren. Die Verbandsspruchkammer muss sich auch nicht mit der Frage auseinandersetzen, ob und inwieweit die Vertretung des Vereins durch die Einlegung des Rechtsmittels gegen den oben angeführten Strafbescheid nur durch den Geschäftsführer des Vereins ausreichend ist oder aber die Rechtsvertretung streng nach der Vereinssatzung zu erfolgen hat.

Der Antragsteller hat im Übrigen beantragt, die Wiedereinsetzung/Reaktivierung der Strafbescheide RSK 005 -21-22 und RSK 006-21-22 aufzuheben. Dazu wurde von der Geschäftsstelle von Floorball Deutschland am 30.05.2024 mitgeteilt, dass die Strafbescheide bis zum 31.06.2024 ausgesetzt waren. Soweit versteht die Verbandsspruchkammer deren Einlassung, dass die Strafbescheide RSK 005 -21-22 und RSK 006-21-22 automatisch wieder in Kraft treten.

Nach vorläufiger Rechtsauffassung der Verbandsspruchkammer bedarf es dazu eines rechtsmittelfähigen formellen Aktes von Floorball Deutschland, da im § 3 Abs. 2 der dazu geschlossenen Vereinbarung vom 12.01.2022 zwischen Floorball Deutschland und dem Antragsteller lediglich der Automatismus im § 3 Abs. 2 geregelt ist, dass die Aufhebung der Strafbescheide automatisch erfolgt, wenn der Verein eine Leistung erfüllt hat. Ist Floorball Deutschland der Auffassung, dass der Verein nicht alle Leistungen der Vereinbarung vom 12.01.2022 erfüllt hat, kommt auf eine formelle rechtsmittelfähigen Entscheidung an, um die beiden vorbenannten Bescheide aus der Saison 2021/2022 wieder in Kraft zu setzen.

4.

Da der Antrag des Antragstellers abgewiesen wurde, hat er die Verfahrenskosten zu tragen (§§ 6g Abs.1, 16 Abs. 1 REO). Die Höhe der Kosten für dieses Verfahren belaufen sich auf 50,00 Euro (vgl. § 9 GBO). Die eingezahlte Kautions in Höhe vom 50,00 Euro ist verfallen und wird auf die Verfahrenskosten angerechnet. Weitere Kosten werden für das Verfahren vor der VSK nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung können die Beteiligten gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbescheinigung an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Die gem. § 18 Abs. 2 REO innerhalb der 10- Tages- Frist zu zahlende Protestgebühr in Höhe von 50,00 Euro ist nur durch den am Verfahren beteiligten Verein im Fall der Rechtsmitteleinlegung zu zahlen, die Antragsgegnerin ist als eine Kommission des Floorballverbandes Deutschland davon freigestellt.

Grimma, Magdeburg, Halle, Magdeburg



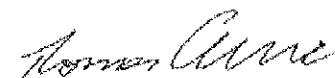
Ralf Kühne
Vorsitzender



Stephan Thiemann
stellv. Vorsitzender



Julia Bran
Beisitzerin



Thomas Löwe
Beisitzer